

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

A

1. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 54a Abs. 1 Satz 1 StPO) und Nr. 3 (§ 98a Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 und 3 ist in § 54a Abs. 1 Satz 1 und
in § 98 a Satz 1 jeweils das Wort "Behandlung" durch die
Worte "Untersuchung, Behandlung oder Beratung" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992

(noch Ziff. 1)

Als Folge sind in der Gesetzesbegründung in

- Teil A Abs. 2 Satz 1 das Wort "Heilbehandlung" durch die Worte "Untersuchungen, Behandlungen oder Beratungen",
- Teil A Abs. 4 Satz 4 die Worte "Behandlung oder Untersuchung" durch die Worte "Untersuchung, Behandlung oder Beratung",
- Teil B zu Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 und zu Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Behandlung" jeweils durch die Worte "Untersuchung, Behandlung oder Beratung" zu ersetzen.

Begründung:

Untersuchungen durch einen Arzt oder Zahnarzt sind zwar häufig der Beginn einer Behandlung und können insofern als deren Bestandteil angesehen werden. Es gibt jedoch auch isolierte Untersuchungen (z.B. Früherkennungsuntersuchungen nach §§ 25, 26 SGB V, HIV-Tests), bei denen die Daten des Patienten nicht weniger schutzwürdig sind als bei einer Behandlung. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Tätigkeit des Arztes oder Zahnarztes auf eine Beratung beschränkt (z.B. auf psychiatrischem Gebiet oder vor einem beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch).

B

2. Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag nicht einzubringen.

In 3.
R

Begründung:

Das im Gesetzesantrag vorgesehene
Auskunftsverweigerungsrecht und das
korrespondierende Beschlagnahmeverbot
sind kriminalpolitisch unvertretbar,
verfassungspolitisch bedenklich und
zum Schutz des Persönlichkeitsrechts
von Zeugen nicht erforderlich.

- a) Eine Stärkung der Stellung des
Zeugen im Strafverfahren und eine
verstärkte Berücksichtigung des
Persönlichkeitsrechts des Zeugen
sind berechtigte Anliegen. Es ist
in diesem Bereich auch weiterer
gesetzgeberischer Handlungsbedarf
denkbar.
Der Gesetzesantrag wählt aber ei-
nen falschen Ansatz zur Lösung ei-
ner denkbaren **Konfliktlage**. Es
wird pauschal und unkritisch un-
terstellt, daß die Abwägung der
konkurrierenden Rechtsgüter (Per-
sönlichkeitsrecht - Strafverfol-
gung im Bereich unterhalb von
"Straftaten von erheblicher Bedeu-
tung") immer zugunsten des Persön-
lichkeitsrechts ausfällt. Deshalb
wird die Aussage in das Belieben
des Zeugen gestellt.

(noch Ziff. 3)

Dem ist entgegenzusetzen, daß außerhalb des gewählten Regelungsreichs zahlreiche Konfliktlagen denkbar sind, die erheblich schwerwiegender sind und weitaus tiefer in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen eingreifen können, ohne daß ein Auskunftsverweigerungsrecht bestünde. Auch ließen sich zahlreiche Beispiele aus dem Verhältnis Arzt-Patient, Apotheker-Kunde usw. finden, bei denen aus einer Offenlegung des Behandlungs-/Beratungsgegenstandes ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht schlechterdings nicht abgeleitet werden kann. Dennoch wird im Gesetzesantrag pauschal, ohne Einzelfallabwägung (wie fälschlich in der "Zielsetzung" des Antrags behauptet) ein Auskunftsverweigerungsrecht gewährt.

Die im Gesetzesantrag bemühte verfassungsrechtliche Absicherung der Pauschalregelung aus dem "informationellen Selbstbestimmungsrecht", das die Regelung "gebietet" (Begründung S. 4), erscheint nicht überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht wählt zur Lösung des Problems zwar auch Artikel 2 Abs. 1 GG, fordert aber eine Einzelfallabwägung. Im Beschluß vom 19.07.1972 (BVerfGE 33, 367) führt es aus: "Eine solche Einschränkung des Zeugniszwangs im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG kann jeweils nur als Ergebnis einer vom Richter vorzunehmenden konkreten und fallorientierten Abwägung zwischen den Belangen der Strafrechtspflege und den Geheimhaltungsinteressen des einzelnen festgestellt werden, wobei - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgebots - alle Umstände des Falles in die Prüfung einzubeziehen sind."

(noch Ziff. 3)

Mit dieser unmittelbar aus der Verfassung abgeleiteten Einschränkung des Zeugniszwangs sind alle schutzwürdigen Fälle abgedeckt. Der Gesetzesantrag geht darüber weit hinaus.

- b) Durch die vorgesehene Regelung besteht die Gefahr, daß im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität, soweit sie den medizinischen Bereich betrifft (z.B. Abrechnungsbetrug, Steuerhinterziehung), die Strafverfolgung beeinträchtigt, wenn nicht sogar teilweise unmöglich gemacht wird.

Da andere Beweismittel als Zeugaussagen in diesen Fällen in der Regel nicht zur Verfügung stehen dürften, wäre die Strafverfolgung etwa von Abrechnungsbetrügereien "ohne erhebliche Bedeutung" in das Belieben von Zeugen gestellt. Forensische Erfahrungen mit Zeugen lassen erwarten - oder befürchten -, daß in großem Umfang von einem bestehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht würde.

Es handelt sich daher in der praktischen Auswirkung nicht um ein Patienten-, sondern um ein Ärzteschutzgesetz.

In der Begründung (Seite 6) wird ausdrücklich in Kauf genommen, daß kleinere Abrechnungsbetrügereien nicht mehr verfolgt werden können. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung der gegenwärtigen sozialpolitischen Diskussion kriminalpolitisch unerträglich.

Aber auch soweit der Gesetzesantrag für den Einzelfall eine Auskunftspflicht aufgrund richterlicher Anordnung vorsieht, ergeben sich bedenkliche Auswirkungen. Aus der Praxis ist bekannt, daß insbesondere Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrügereien Massenverfahren mit zum Teil hunderten, ja tausenden von Einzelfällen und der

568/1/92

(noch Ziff. 3)

entsprechenden Zahl von Zeugen sind, die in der Regel formblattmäßig befragt werden. Nach § 54 a Abs. 3 in der Fassung des Gesetzesantrags wären in diesen Fällen hunderte oder tausende richterlicher Anordnungen einzuholen.

Auch durch solche in der Praxis nicht zu erfüllende prozessuale Hürden kann man effektive Strafverfolgung unmöglich machen.

- c) Die genannten Auswirkungen auf die Praxis der Strafverfolgung lassen das Vorhaben bedenklich erscheinen. Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, daß der Staat von Verfassungs wegen eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten habe, ohne die Gerechtigkeit nicht verwirklicht werden kann (vgl. z.B. BVerfGE 74, 257, 262). Dadurch, daß durch die vorgeschlagene Regelung in einem ganzen Kriminalitätsbereich die Strafverfolgung ohne Einzelfallabwägung in die willkürliche Entscheidung von Zeugen gelegt wird, ist eine wirksame Strafverfolgung in diesem Bereich nicht mehr gewährleistet.
- d) Der Gesetzesantrag birgt auch die Gefahr eines Dammbruchs in sich. Die dem Gesetzesantrag beigegebene Begründung könnte man auf jede Zeugenvernehmung übertragen. Denn in das als Rechtfertigung bemühte "informationelle Selbstbestimmungsrecht" wird bei Befragung eines jeden Zeugen eingegriffen, der sich sicher häufig in einer mindestens ebenso schwerwiegenden Konfliktlage befindet. Würde man im Hinblick auf dieses Recht die Entscheidung über die Beantwortung von Fragen im Rahmen von Strafverfahren den Zeugen überlassen, so käme die Strafrechtspflege in den betroffenen Bereichen zum Erliegen.

(noch Ziff. 3)

- e) Auch der in der Begründung des Gesetzesantrags (Seite 4) hergestellte Bezug zum Sozialgeheimnis überzeugt nicht.
Zum einen ist die Ausgangslage beim Sozialgeheimnis eine andere.

Zum andern geht der Gesetzesantrag in seinem Schutzbereich über das Sozialgeheimnis hinaus. Nach § 73 Nr. 2 SGB X wird das Sozialgeheimnis zur Aufklärung aller Vergehen durch die Preisgabe bestimmter Daten durchbrochen. Der Gesetzesantrag aber sperrt bei Vergehen unterhalb der Grenze "erheblicher Bedeutung" die Datenermittlung dadurch völlig, daß er die Preisgabe von Daten in das Belieben des Zeugen stellt.

Beim Sonderfall des Abrechnungs Betrugs wird die Datenoffenbarung durch § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X legitimiert (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch, RdNr. 44 zu § 73). Die Staatsanwaltschaft erfährt daher von der Kassenärztlichen Vereinigung, welche Leistungen der Arzt abgerechnet hat. Ob sie etwas über die tatsächlich erbrachten Leistungen erfährt, soll - vom Fall des § 54 a Abs. 3 des Entwurfs abgesehen - in das Belieben des Patienten gestellt sein.

- f) Schließlich ist darauf zu verweisen, daß dem berechtigten Anliegen, den Intimbereich von Zeugen zu schützen, im Rahmen eines Strafverfahrens auf andere Weise Rechnung getragen werden kann; etwa durch Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Hauptverhandlung. Falls ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für einen verstärkten Zeugenschutz gesehen wird, so wären Änderungen in diesem Bereich der richtigere Ansatz.
- g) Da den Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung durch eine Abänderung nicht Rechnung getragen werden kann, ist der Antrag insgesamt abzulehnen.